

# Geschäftsordnung des Oldenburger Schützenbund

## Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Oldenburger Schützenbund (OSB) nach § 4 Abs. a) der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und der Organe des OSB. Der OSB achtet und fördert die Gleichberechtigung aller Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

## § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Präsidiums des OSB durch das Gesamtpräsidium nach § 13 Abs. a) der Satzung erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Eine weitere Beteiligung anderer Organe ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Gesamtpräsidiumsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Gesamtpräsidiumsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist, dies gilt auch per E-Mail-Verteiler.

## § 2 Grundsatz

Alle Präsidiumsmitglieder, nach § 14 der Satzung, wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Dem Präsidium obliegt die Leitung des OSB. Das Präsidium kann Sonderausschüsse sowie Referenten und Beauftragte zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

## § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Das Präsidium erfüllt die Aufgaben gemäß § 15 der Satzung. Dafür erstellt das Präsidium eine interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, die sogenannte Aufgabenmatrix. Darin beschriebene Aufgaben und Zuständigkeiten werden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern erfüllt. Ereignisse und Ergebnisse werden auf der Präsidiumssitzung von den Mitgliedern dargestellt und besprochen. Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Referenten und Beauftragte

Die Referenten und Beauftragte werden durch das Präsidium benannt. Für sie gilt keine Altersbeschränkung. Die Aufgaben der Referenten und Beauftragten werden den Bedürfnissen der Zweckerfüllung, die Förderung des Schießsports, angepasst. Referenten und Beauftragte können jederzeit zu den Sitzungen der Organe des OSB eingeladen werden. Referenten werden mit einer ständigen wiederkehrenden Aufgabe betraut. Beauftragte unterstützen das Präsidium bei seiner Arbeit in bestimmten Projekten mit zeitlicher Begrenzung. Im Sportausschuss haben Referenten und Beauftragte ein Stimmrecht. Der Sportausschuss bestimmt die Aufgaben der Referenten und Beauftragten, soweit diese Aufgaben des Sports beinhalten.

Folgende Referenten und Beauftragte hat das Präsidium in seiner Aufgabenmatrix aufgeführt:

Referent für Gewehr  
Referent für Pistole  
Referent für Vorderlader

Referent für Bogen  
Referent für laufende Scheibe  
Referent für Rundenwettkämpfe und Breitensport  
Referent für Schießstandbau und Wurfscheibe  
Referent für Aus- und Weiterbildung  
Referent für Liga  
Referent für Bezirkskader Nachwuchs  
Referent für Inklusion

## § 5 Gesamtverantwortung

Das Präsidium bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Präsidiumsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Präsidiumsarbeit).

## § 6 Vertretung nach § 26 BGB

Die Satzung des OSB in § 14 Abs. 2) regelt die Vertretung wie folgt: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Wenn der Fall des § 181 BGB "Insichgeschäft" vorliegt, darf das persönlich betroffene Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein nicht vertreten.

## § 7 Präsidiumssitzungen

Die Präsidiumssitzungen werden in der Zusammensetzung gemäß § 14 der Satzung des OSB einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist. Bei Präsidiumssitzungen können sich die gewählten Präsidiumsmitglieder durch ihre Stellvertreter, soweit vorhanden, vertreten lassen.

## § 8 Öffentlichkeit

Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Präsidiumsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

## § 9 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Präsidiumsmitglied direkt oder indirekt betroffen ist, darf dieser nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Präsidium unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Präsident oder dessen Vertreter.

## § 10 Beschlussfassung

Alle Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

Das Präsidium entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Präsidiumsmitglieder.

## § 11 Protokoll

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## § 12 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2018 in Kraft. Zur Kenntnis genommen (im Original gezeichnet):



.....  
Präsident



.....  
Schriftführer